

09.07.2025

## Anmerkungen zum JUVE-Interview mit ██████████

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ██████████ äußerte sich in einem Interview mit der Zeitschrift JUVE (erschienen in der „JUVE Umsätze Steuern 2025“ vom 17.06.2025) zur externen Eigenkapitalbeteiligung in der Steuerberaterbranche in Deutschland. Seine Aussage, die Kammer akzeptiere Private Equity im Markt nicht, begründete er mit Argumenten, die aus unserer Sicht einer Diskussion bedürfen. Im Folgenden bezieht die twp Berlin Stellung zu einigen der Punkte von ██████████

twp Berlin unterstützt die Afileon Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – eines der neuen Netzwerke von Steuerberatern in Deutschland unter Beteiligung externen Eigenkapitals – derzeit in politischen Fragen.

### Unabhängigkeit und Integrität/ Mandantenschutz

██████████ „Der Steuerberater muss als Organ der Steuerrechtspflege seine finanzielle Unabhängigkeit wahren. Er muss von staatlichen Stellen unabhängig sein, aber auch von anderen Wirtschaftsteilnehmern. Das ist im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes, wenn ich es auf den einzelnen Bürger reduziere, aber auch im Sinne des Schutzes für ein beratenes Unternehmen.“

Die Berufspflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung der Steuerberater wird durch externes Eigenkapital nicht gefährdet. Die gesetzlich verankerten allgemeinen Berufspflichten einschließlich der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit gelten bei jeder Form der Tätigkeit, ob mit oder ohne externe Eigenkapitalgeber, und ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Maße Steuerberater bei Fremdkapitalgebern verschuldet sind. Eine solide Eigenkapitalbasis kann die finanzielle Unabhängigkeit gegenüber einzelnen großen Mandanten oder einflussreichen Kreditgebern (Banken, aber auch Private Credit) sogar stärken.

## Aktuelle Rechtslage und mögliche Gesetzesänderungen

[REDACTED] Wir haben eine eindeutige Rechtslage, die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Urteil des EuGH vom 19.12.2024, wonach das Verbot einer Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwaltsgesellschaft in Deutschland zulässig ist, Anm. d. Redaktion) noch einmal gestärkt worden ist. Das Urteil betrifft uns nicht unmittelbar, weil es sich auf Anwälte bezieht, aber es hat natürlich Ausstrahlungswirkung auf Steuerberater. [...] Durch die letzten Gesetzesänderungen ist es möglich, dass man sich über ausländische WP-Gesellschaften an deutschen Steuerberatungsgesellschaften beteiligt und somit mittelbar das Fremdbesitzverbot umgeht. Wir werden uns jetzt darum kümmern, dass diese Lücke geschlossen wird. So ist die Sachlage.“

[REDACTED] hat insofern recht, als dass nach geltender Rechtslage europäische Wirtschaftsprüferkanzleien als mittelbare Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften nicht ausgeschlossen, sondern vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind. Das ist allerdings keine Gesetzeslücke und auch keine Gesetzesumgehung, sondern eine vom Gesetzgeber ermöglichte Gesellschafterstruktur. Machen Marktteilnehmer von ihr Gebrauch, umgehen sie nicht etwa das Fremdbesitzverbot, denn es handelt sich dann nicht um Fremdbesitz. Außerdem ist es der Wille des europäischen Gesetzgebers, einen europäischen Wirtschaftsprüfer-Binnenmarkt im Einklang mit den europäischen Grundfreiheiten zu etablieren und zu fördern. Das deutsche Recht sieht deshalb zu Recht eindeutig die Möglichkeit zur Beteiligung von Wirtschaftsprüfungs- an Steuerberatungsgesellschaften vor.

Im Vergleich zur Rechtslage bei Rechtsanwälten bis zum 31.7.2022, über die der Europäische Gerichtshof am 19.12.2024 in Halmer allein entschieden hat, gibt es im Bereich der Steuerberater im EU-Ausland keine vergleichbar strenge Form des Fremdbesitzverbotes, wie sie [REDACTED] nun für Deutschland fordert.

Wenn die BStBK die geltende Rechtslage verändern möchte, auch zu Lasten vieler Steuerberater in Deutschland, sollte sie dies auch klar so benennen.

Allerdings haben sich andere Standesvertreter inzwischen anders positioniert. So fordert beispielsweise das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Gegensatz zur BStBK ein „Überdenken des generellen Fremdbesitzverbotes“.

Überdies ist die Nachfrage nach den neuen Modellen so groß, dass ein gesetzliches Verbot kaum noch in Frage kommt. Das Marktforschungsinstitut Lünendonk & Hossenfelder schrieb zu Private Equity im Steuerberatermarkt, dass „die Dämme längst gebrochen“ seien.

## Europarecht

[REDACTED] (In Bezug darauf, ob sich die von ihm angeführte „Gesetzeslücke“ so einfach europarechtskonform schließen lasse): „*Davon gehe ich aus. Wir werden nicht gegen Europarecht verstossen.*“

Ein Verstoß gegen das Europarecht dürfte mit den von der BStBK geforderten Gesetzesänderungen wahrscheinlich sein. Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer ist weitestgehend europarechtlich vorgegeben. Nach unserer Überzeugung wäre eine Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten europäischer WP-Kanzleien (wie sie für eine Umsetzung der Vorschläge der BStBK notwendig wäre) mit dem Europarecht nur schwer zu vereinbaren.

## Interesse bei (jungen) Steuerberatern an Private Equity

[REDACTED] „*In den Social-Media-Kanälen und in der Fachpresse ist das [Private Equity] natürlich ein Thema. Aber es ist kein Thema – ich sage es ganz offen –, wenn ich mit jungen Kollegen spreche.*“

[REDACTED] „*Ich nehme den entsprechenden Bedarf nicht wahr. Es gibt einen Social-Media-Hype um Private Equity, aber wie gesagt, es sind immer die gleichen, die da aktiv sind. Im Gegensatz dazu mangelt es an Kollegen, die wirklich aktiv nachfragen und Interesse zeigen.*“

Die Erfahrungen der Afileon aus zahlreichen Gesprächen mit Steuerberatern, die vielfach Interesse an einer potenziellen Partnerschaft hatten, widersprechen den Eindrücken von [REDACTED]. Da kein Steuerberater gezwungen ist, sich auf Gespräche mit außenstehenden Eigenkapitalgebern einzulassen, wenn er daran kein Interesse hat, wäre ohne die entsprechende Nachfrage ein Geschäftsmodell wie das der Afileon weder möglich noch erfolgreich.

Eine aktuelle Umfrage von EY Parthenon aus Mai 2025 ergab, dass 61 % der befragten Steuerberaterkanzleien durchaus Interesse an einem Verbund wie bspw. ETL, Ecovis, W+ST oder Afileon hätten. Zentrale Gründe waren dabei Nachfolgeplanung, Human Resources und Digitalisierung.

Zusätzlich liegt das Durchschnittsalter der Steuerberater in Afileon-Partnerkanzleien unter dem Durchschnittsalter eines Steuerberaters in Deutschland, was ein Interesse insbesondere bei jüngeren Steuerberatern belegt.

Unabhängig von dem konkreten Interesse gilt außerdem: Selbst wenn das Interesse gering wäre, so müsste das Modell nicht aus diesem Grunde verboten werden.

## Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

██████████ „In der Finanzierung sehen die Befragten keine Hürde. Da stehen die klassischen Bankdarlehen im Vordergrund, gegebenenfalls auch Darlehen aus der Familie. Die Finanzierungsform, die jetzt im Fokus steht, spielt überhaupt keine Rolle.“

██████████ „Ein Steuerberater, der seine Kanzlei verkaufen will, freut sich natürlich, wenn er jemanden findet, der bereit ist, diesen Kaufpreis zu bezahlen. Aber auch da gibt es Möglichkeiten. Es braucht kein Private Equity, die KfW oder normale Bankdarlehen tun es auch.“

Ein Verbot bestehender Beteiligungsmöglichkeiten durch eine Verschärfung der Rechtslage sollte aus Sicht der BStBK nicht notwendig sein, wenn diese Lösung nicht nachgefragt wird bzw. keine kritische Größe am Markt annehmen könnte. Wer subjektiv keinen Bedarf an Private Equity sieht, muss dies nicht in Anspruch nehmen. Es für andere zu verbieten, ist aber nicht schon deshalb eine legitime Forderung. Das offensichtliche Interesse von Steuerberatern an der Beteiligung an Afileon widerspricht der Annahme, dass nur traditionelle Finanzierungsmethoden für Steuerberater von Relevanz seien.

Darüber hinaus zeigen die von ██████████ zitierten Umfrageergebnisse auch, dass eine Abhängigkeit von Darlehen aus der direkten Verwandtschaft als wesentliche Finanzierungsquelle bei Kanzleigründung besteht. Dies spricht eher für einen unzureichenden Kapitalzugang als gegen diesen.

## KI, IT-Innovation und DATEV

██████████ „Was KI bei den kleinen Steuerberatungseinheiten angeht, haben wir gegenüber anderen Berufsständen einen ganz großen Vorteil: die Datev. Die Datev ist in all diesen Bereichen aktiv, hängt das aber nicht an die große Glocke. Sie bietet mit ihrer so genannten KI-Werkstatt aktiv Lösungen an.“

██████████ „Gerade das Argument des Investitionsbedarfs wegen Digitalisierung und KI ist für mich keines. Es gibt da Möglichkeiten auch ohne Private Equity.“

Der Steuerberatermarkt ist unter anderem wegen der Digitalisierung im Wandel. Die sich ständig erweiternden Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz korrespondieren mit einer Anbietervielfalt auf dem Markt und sprechen gegen die Abhängigkeit von einem einzigen Anbieter. Netzwerke wie Afileon haben die Finanzkraft, in Ergänzung zur Datev in neue Lösungen zu investieren und diese rasch im Netzwerk auszurollen, nicht zuletzt mit eigenem, spezialisiertem IT-Personal. Dies liegt normalerweise außerhalb des Bereichs des Möglichen für kleine Kanzleien.

## Digitalisierung/ KI: Alternativen zu Private Equity

„[...] es gibt neben der Datev genügend andere Anbieter und Initiativen, die den Kanzleien Lösungen anbieten. Große eigene Investitionen und eigene Entwicklungen [in digitale Infrastruktur und KI] sind daher nicht unbedingt erforderlich.“

„In meinen Gesprächen hat mich noch keiner überzeugen können, dass großer Bedarf an Beteiligungskapital besteht, um den Digitalisierungs- und KI-Bereich zu schultern.“

Investitionsbedarf und Entwicklungspotentiale variieren zwischen den einzelnen Steuerberatungsgesellschaften. Diese zu beurteilen obliegt den Berufsträgern einer Steuerberatungsgesellschaft. Pauschale Aussagen in diesem Bereich erscheinen voreilig. Nicht nur die Implementierung von Software und KI sind außerdem Gründe für gesteigerten Investitionsbedarf. Compliance und Recruiting fordern ebenfalls hohe Investitionen, um so z.B. ausgeschriebene Stellen schnell wieder besetzen zu können. Laut der Sonderauswertung der STAX-Umfrage 2024 der BStBK konnten nur 40 % der offenen Stellen in Einzelkanzleien besetzt werden. In Berufsausübungsgesellschaften waren es immerhin 70 %. Dennoch zeigt sich auch hier ein Defizit.

Des Weiteren ergab die oben genannte EY-Umfrage, dass 78 % der befragten Steuerberaterkanzleien Digitalisierung von Kanzlei / Prozessen als aktuell größte Herausforderung für kleine und mittelgroße Kanzleien erachteten. Aus eigener Sicht bezeichnen 66 % der befragten Kanzleien hinsichtlich der Koordination ihres Back-Offices die Digitalisierung als größten „Pain Point“.

Laut der Sonderauswertung der STAX-Umfrage 2024 der BStBK ist „hoher organisatorischer Aufwand“ für 50,6 % der Einzelkanzleien und 60,7 % der Berufsausübungsgesellschaften die größte Hürde der Digitalisierung. Genau dies sind Aufgabenbereiche, die Afileon mit unterstützendem Kapital durch Private Equity für Kanzleien übernimmt.